



Schweizer Geologenverband
Association suisse des géologues
Associazione svizzera dei geologi
Associaziun svizra dals geologs
Swiss Association of Geologists

Geschäftsstelle
Dornacherstrasse 29/Pf
4501 Solothurn
Telefon 032 625 75 75
Telefax 032 625 75 79
e-mail info@chgeol.org
www.chgeol.org

Qualitätskonzept CHGEOL

Das Qualitätskonzept soll die Mitglieder des CHGEOL darin unterstützen, in ihrem Fachgebiet für Auftraggeber und Allgemeinheit qualitativ einwandfreie Arbeiten zu erbringen.

Definition

Qualität bedeutet die Erfüllung von Anforderungen und Erwartungen, die aufgrund der jeweiligen Problemstellung und von den anzuwendenden Normen her zu stellen bzw. vorhanden sind.

Problemstellung und Zielsetzung sind vor Arbeitsbeginn zu definieren und in der Dokumentation der Arbeit (meist Bericht) anzugeben. Das Vorgehen und die angewendeten Methoden sollen für die vorliegende Problemstellung und Zielsetzung geeignet sein. Die Dokumentation soll eine logische und nachvollziehbare Darstellung der Arbeit sowie begründete und eindeutige Folgerungen enthalten, bzw. auf verbleibende Unsicherheiten hinweisen und zielorientiertes weiteres Vorgehen vorschlagen.

Qualitätsförderung

Vom CHGEOL werden Aktivitäten zur Verbesserung der Arbeit und der Arbeitsbedingungen der GeologInnen CHGEOL und der GeologInnen allgemein ausgeführt und gefördert, z.B.

- Abgabe von Qualitätsstandards, Checklisten, Vereinbarungen zur Terminologie
- Abgabe von „Musterberichten“ an Mitglieder
- Unterstützung bei der Einführung und Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (mit oder ohne Zertifizierung gemäss ISO 9001)
- Unterstützung der Weiterbildung
- Angabe von aktuellen Normen, Richtlinien, Wegleitungen, usw.
- Mitarbeit bei Ausarbeitung von Gesetzen und Normen (Vernehmlassung)
- Unterstützung der Mitgliedschaft in Fachorganisationen
- Vermittlung von Koreferaten

Qualitätssicherung

Eine gute Ausbildung, Berufserfahrung, Berufsethos sowie laufende Weiterbildung sind die Grundlage für eine hohe Qualität der Arbeit. Deshalb stellt CHGEOL Mindestanforderungen an die Ausbildung für eine Aufnahme als Verbandsmitglied und das Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung des Standeskodexes.

Um ein angemessenes Vertrauen der Kunden in die Arbeit der GeologInnen zu schaffen, sind systematische Kontrollen der ausgeführten Arbeitsschritte und insbesondere der an

den Kunden abzuliefernden Unterlagen erforderlich. Die Überprüfung ist in Form einer Selbstkontrolle (kritische Durchsicht durch den Bearbeiter) oder aber besser in Form einer Kontrolle durch eine andere Fachperson (Koreferat, Supervision) durchzuführen. Für die Ausführung dieser Kontrollen ist grundsätzlich jedes Mitglied selbst verantwortlich, der CHGEOL vermittelt auf Wunsch Koreferate.

Zertifizierung der Mitglieder

Um gegen aussen die stetigen Anstrengungen für Qualitätsarbeit zu dokumentieren, stellt der CHGEOL ein Zertifizierungssystem zur Verfügung. Mit einfach auszufüllenden Formularen kann jedes Mitglied die laufende Weiterbildung und Berufsausübung dokumentieren. Mitglieder, welche die Vorgaben des CHGEOL bezüglich Weiterbildungs- und Berufsaktivitäten erfüllen, können dies zertifizieren lassen und den Titel "CHGEOL^{cert}" sowie den Titel "European Geologist" ("EurGeol") beantragen.

Das Zertifizierungssystem ist zweistufig:

- I. die Erfüllung der wichtigsten Anforderungen an Weiterbildung und Berufsausübung ermöglicht die Erlangung des durch den CHGEOL verliehenen Titels CHGEOL^{cert}.
- II. Der Titel EurGeol des EFG kann zusätzlich dazu ebenfalls direkt beim CHGEOL beantragt werden.

Die genauen Anforderungen und Bestimmungen für den Erwerb der Titel sind in den Dokumenten "Titel CHGEOL^{cert}" und "Titel European Geologist (EurGeol)" festgelegt. Die Titel sind beschränkt gültig und müssen periodisch erneuert werden.

Die Mitgliedschaft im Verband CHGEOL ist in den Statuten, Artikel 3 bis 12 geregelt. Sie berechtigt ohne Nachweis von Weiterbildungs- und Berufsaktivitäten zur Verwendung des Kürzels "CHGEOL" zur Berufsbezeichnung. Die Berechtigung zum Titel CHGEOL^{cert} ist in den Statuten Artikel 13 und die Verleihung des Titels EurGeol in den Artikeln 36 und 38 geregelt.

Das Dokument tritt mit Beschluss der Generalversammlung vom 19. März 2010 in Kraft.